

## **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;**

### **Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für eine Bauwasserhaltung der ALLPG Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG, Wolfratshauer Straße 49, 82049 Pullach;**

**Standort: Elly-Staegmeyr-Straße 2, 4 und 7, Flurnummern 738, 738/27, 738/45, 706/6, 706/19, 706/20, Gemarkung Untermenzing**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Referat-fuer-Klima-und-Umweltschutz/Bekanntmachungen.html>

Am Standort Elly-Staegmeyr-Straße 2, 4 und 7 beabsichtigt die ALLPG Immobiliengesellschaft mbH & Co. KG eine Bauwasserhaltung. Beantragt wurde mit Unterlagen vom 11.12.2024 eine maximale Förderwassermenge von 40 l/s und eine maximale Gesamtwassermenge von ca. 1.108.551 m<sup>3</sup> für die Dauer der Bauzeit von ca. 10 Monaten.

Für die geplante Maßnahme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 15 Bayer. Wassergesetz (BayWG) erforderlich. Entsprechend §§ 5 und 7 des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Millionen m<sup>3</sup>) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort liegt nicht in einem der in Nr. 2.3.8 der Anlage 3 zum UVP genannten Gebiete. Von den in § 2 Abs. 1 UVP aufgeführten Schutzgütern ist vor allem das Schutzgut (Grund)wasser für die Bewertung der Umweltverträglichkeit relevant.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben gemäß den maßgeblichen Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Da die gesamte Wassermenge vor Ort unschädlich wieder versickert wird und durch eine Beprobung sichergestellt wird, dass es zu keiner Schadstoffverfrachtung kommt, findet keine negative Auswirkung auf die Wasserbilanz statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVP öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls kann beim Referat für Klima und Umweltschutz, Bayerstr. 28 a, 80335 München, Sachgebiet Wasserrecht, RKU-IV-132, Zimmer 4068 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. Nr. 089/233-747577) eingesehen werden. Weitere Auskünfte können ebenfalls unter dieser Telefonnummer eingeholt werden.

München, den 26. Mai 2025

Landeshauptstadt München  
Referat für Klima und Umweltschutz  
RKU-IV-132